



## 24/SVV/0825

Beschlussvorlage  
öffentlich

# Neubesetzung des Aufsichtsrates der Luftschiffhafen Potsdam GmbH

<i>Geschäftsbereich:</i> Fraktionen	<i>Datum</i> 07.08.2024
--	----------------------------

<i>geplante Sitzungstermine</i> 25.09.2024	<i>Gremium</i> Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam	<i>Zuständigkeit</i> Entscheidung
---	---	--------------------------------------

### Beschlussvorschlag:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

- 1) Die von der Stadtverordnetenversammlung zuletzt in den Aufsichtsrat der Luftschiffhafen Potsdam GmbH am 08.11.2023 gemäß Drucksachen Nr. 23/SVV/1151 entsandten städtischen Vertreter/innen und Nachrücker/innen werden abberufen.
- 2) Die Stadtverordnetenversammlung entsendet gemäß § 8 Abs. 1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages der Luftschiffhafen Potsdam GmbH folgende **sieben Mitglieder** in das Kuratorium der Gesellschaft:

- über die Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN-Volt-Die PARTEI: ..... (1 Sitz)
- über die Fraktion CDU: ..... (1 Sitz)
- über die Fraktion SPD: ..... (1 Sitz)
- über die Fraktion AfD: ..... (1 Sitz)
- über die Fraktion DIE aNDERE: ..... (1 Sitz)
- über die Fraktion Die Linke: ..... (1 Sitz)
- über die Fraktion BfW: ..... (1 Sitz)

Als Nachrücker/innen werden entsandt:

- über die Fraktion BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN-Volt-Die PARTEI: .....
- über die Fraktion CDU: .....
- über die Fraktion SPD: .....
- über die Fraktion AfD: .....
- über die Fraktion DIE aNDERE: .....
- über die Fraktion Die Linke: .....

- über die Fraktion BfW: .....

## **Begründung:**

### **I. Sachverhalt**

Die Landeshauptstadt Potsdam ist alleinige Gesellschafterin der ProPotsdam GmbH. Die Luftschiffhafen Potsdam GmbH (LSH) ist eine Tochtergesellschaft der ProPotsdam GmbH. Die ProPotsdam GmbH hält 100 % der Anteile an dieser Gesellschaft.

Gemäß § 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag (GV) hat die LSH einen Aufsichtsrat, der aus acht Mitgliedern besteht. Der Aufsichtsrat setzt sich wie folgt zusammen:

- a) der/die Oberbürgermeister/in der Landeshauptstadt Potsdam bzw. ein/e von ihm/ihr betraute/r Beschäftigte/r der Landeshauptstadt Potsdam als Vorsitzende/r des Aufsichtsrates,
- b) sieben von der Stadtverordnetenversammlung der Landeshauptstadt Potsdam zu entsendende Mitglieder für deren Benennung und Abberufung die kommunalrechtlichen Bestimmungen maßgeblich sind,**

Der amtierende Aufsichtsrat des LSH konstituierte sich am 29.11.2022. Die Stadtverordnetenversammlung entsandte zuletzt am 08.11.2023 (Drucksache Nr. 23/SVV/1151) entsprechend der Regelung im Gesellschaftsvertrag sieben Mitglieder in den Aufsichtsrat des LSH und benannte Nachrücker/innen.

Entsprechend § 8 Abs. 2 S. 2 GV endet die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder mit Widerruf der Entsendung/Wahl oder spätestens mit der Beendigung der Gesellschafterversammlung, die über die Entlastung für das vierte Geschäftsjahr nach Beginn der Amtszeit beschließt. Das Geschäftsjahr, in dem die Amtszeit beginnt, wird nicht mitgerechnet (§ 8 Abs. 2 S. 3 GV). Die Amtszeit des amtierenden Aufsichtsrates endet dementsprechend voraussichtlich mit der Feststellung des Jahresabschlusses 2026 durch die Gesellschafterversammlung im Sommer 2027.

Nach der Kommunalwahl vom 09.06.2024 änderte sich das Verhältnis der Fraktionen. Dies hat Auswirkungen auf die Verteilung von Gremienbesetzungen. Somit können die Fraktionen die Neubesetzung des Aufsichtsrates des LSH beanspruchen. Von der Stadtverordnetenversammlung können demnach die bisherigen Mitglieder, welche gemäß § 8 Abs. 1 lit. b) Gesellschaftsvertrag entsandt wurden, abberufen und erneut sieben Mitglieder in den Aufsichtsrat für den Rest der Amtszeit des Aufsichtsrates entsandt werden.

Neben Stadtverordneten können auch Beschäftigte der Gemeinde oder sachkundige Dritte als Aufsichtsratsmitglieder entsandt werden (§ 97 Abs. 4 BbgKVerf). Die Mitglieder des Aufsichtsrates sollen über die zur ordnungsgemäßen Wahrnehmung der Aufgaben erforderlichen Kenntnisse, Fertigkeiten und fachliche Eignung verfügen (§ 97 Abs. 6 BbgKVerf).

Gemäß § 97 Abs. 1 und 4 BbgKVerf i.V.m. § 41 Abs. 2 BbgKVerf ergibt sich für die **sieben** von der Stadtverordnetenversammlung entsprechend den kommunalrechtlichen Regelungen in den Aufsichtsrat des LSH zu entsendenden Mitglieder folgende Sitzverteilung:

Sitze der Fraktionen =  $\frac{\text{Zahl der Aufsichtsratssitze} \times \text{Mitgliederzahl der jeweiligen Fraktion}}{\text{Zahl der Mitglieder aller Fraktionen}}$

Fraktion **BÜNDNIS 90/  
DIE GRÜNEN-Volt-Die PARTEI**      7 x 10/56 = 1,250      **1 Sitz**

Fraktion <b>CDU</b>	$7 \times 10/56 = 1,250$	<b>1 Sitz</b>
Fraktion <b>SPD</b>	$7 \times 10/56 = 1,250$	<b>1 Sitz</b>
Fraktion <b>AfD</b>	$7 \times 8/56 = 1,000$	<b>1 Sitz</b>
Fraktion <b>DIE aNDERE</b>	$7 \times 6/56 = 0,750$	<b>1 Sitz</b>
Fraktion <b>Die Linke</b>	$7 \times 5/56 = 0,625$	<b>1 Sitz</b>
Fraktion <b>BfW</b>	$7 \times 3/56 = 0,375$	<b>1 Sitz</b>

Die Benennung von Nachrückern/Nachrückerinnen ist zu empfehlen für den Fall, dass während der Amtszeit des Aufsichtsrates eine Mandatsniederlegung von Aufsichtsratsmitgliedern erfolgen sollte. Die Nachbesetzung des Mandates könnte dann zeitnah erfolgen.

## II. Rechtliche Grundlagen

Rechtliche Grundlagen für die Aufsichtsratsneubesetzung bilden die Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) und der Gesellschaftsvertrag der LSH.

Gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 6 BbgKVerf i.V.m. § 97 Absatz 1 und 4 BbgKVerf obliegt der Stadtverordnetenversammlung die Bestellung ihrer Vertreter/innen in Unternehmen.

§ 8 des Gesellschaftsvertrages des LSH regelt die Bildung, Zusammensetzung und Amtsdauer des Aufsichtsrats.

Die Beschlussfassung über Bestellungen von mehreren Gremienmitgliedern erfolgt gemäß § 41 Abs. 1 BbgKVerf mittels Wahl. Somit sind die gemäß § 8 Abs.1 lit. b) des Gesellschaftsvertrages des LSH von der Stadtverordnetenversammlung in den Aufsichtsrat zu entsendenden Mitglieder gemäß § 41 Abs. 4 BbgKVerf durch offenen Wahlbeschluss zu wählen.

Darüber hinaus sind bei der Auswahl und Benennung von Aufsichtsratsmitgliedern die von der Stadtverordnetenversammlung bzw. dem Hauptausschuss unter den Drucksachen (DS):

DS 08/SVV/0061	Public Governance Kodex der Landeshauptstadt Potsdam
DS 11/SVV/1001	Vergabe von Aufsichtsratsmandaten an Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung (empfohlene Verhaltensregeln)
DS 12/SVV/0278	Handlungskatalog für Mitglieder von Aufsichtsräten in städtischen Unternehmen bzw. Unternehmen mit städtischer Beteiligung der Landeshauptstadt Potsdam
DS 13/SVV/0830	Frauenanteil in Aufsichtsräten (Frauenanteil von 50 % angestrebt)

festgelegten bzw. empfohlenen Kriterien zur Besetzung von städtischen Aufsichtsratsmitgliedern zu beachten.

### **Anlagen:**

Keine